

## FAKTENPAPIER

### Eckpunkte der Verordnung zur PV-Pilotausschreibung

#### FREIFLÄCHENAUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG

Die Umstellung der Förderung der erneuerbare Energien auf Ausschreibungen ist eines der zentralen Elemente des EEG 2014. Dazu wurde am 28. Januar 2015 die Freiflächenausschreibungsverordnung beschlossen, welche die Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelt. Am 24. Februar 2015 wurde die erste Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen über die Internetseite der Bundesnetzagentur gestartet.

#### VERFAHREN DER AUSSCHREIBUNG

Ziel der Ausschreibung ist es, die Anpassung der Förderhöhe an die tatsächlich benötigten Kosten für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Daher benennen die Teilnehmer (Bieter) den Umfang der installierten Leistung, für die sie eine Förderberechtigung erhalten möchten und benennen gleichzeitig einen anzulegenden Wert i.S.d. §23 Abs. 1 Satz 2 EEG, der als Basis für die Berechnung der Marktprämie dient. Wenn die Gebote die ausgeschriebene Menge an installierter Leistung übersteigen, erhält der Bieter, der den niedrigsten anzulegenden Wert bietet, den Zuschlag. Ausgeschrieben wird 2015 ein Wert von 500 MW, im Jahr 2016 400 MW und im Jahr 2017 300 MW. Diese Werte können sich nochmals erhöhen, sollten bereits bezuschlagte Projekte im vorgegeben Zeitraum nicht realisiert werden. Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Projekte auch tatsächlich umgesetzt wird, muss bei Gebotsabgabe mindestens ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegen.

Auch muss der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 4 Euro pro Kilowatt inkl. Gebühr hinterlegen. Sollten Projekte bereits weiter fortgeschritten sein (Offenlegungs- oder Bebauungsplanbeschluss), halbiert sich die zu hinterlegende Sicherheit. Sollten Projekte dennoch nicht innerhalb der vorgeschriebenen 24 Monate nach Zuschlagserteilung realisiert werden, wird eine Strafzahlung in Höhe von 50 Euro pro Kilowatt fällig.

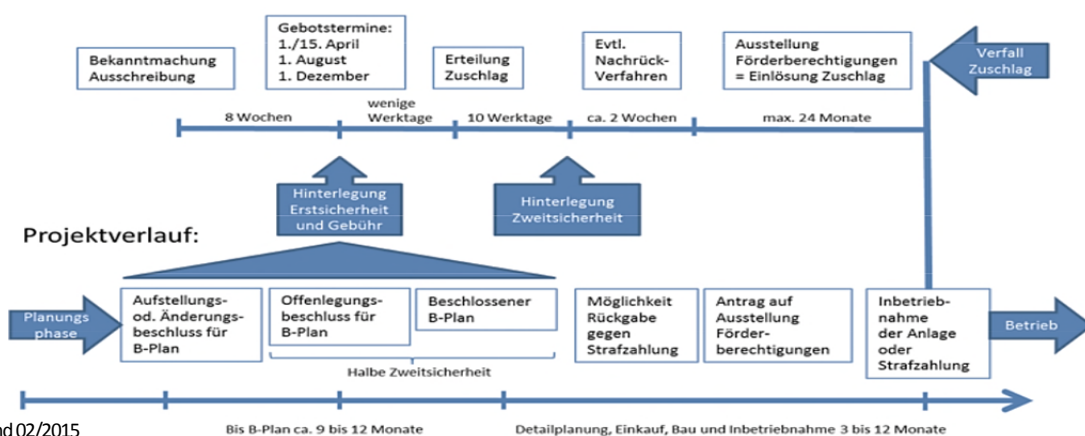
#### BUNDESNETZAGENTUR ALS AUSSCHREIBENDE STELLE

Die Bundesnetzagentur wird als ausschreibende Stelle die erste Ausschreibung zum 15. April 2015 und danach alle vier Monate zum 1. des Monats wiederkehrend durchführen (zum 1.4., 1.8. und 1.12.). Des Weiteren wird sie alle wesentlichen Informationen dazu (Termin, Ausschreibungsvolumen, Höchstpreis, Sicherheitsleistung etc.) mindestens acht Wochen zuvor auf ihrer Internetseite bekannt geben ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)). Ab 2018 werden die Ausschreibungen im Zuge der dann folgenden EEG-Novelle neu definiert. Alle administrativen Kosten der Bundesnetzagentur müssen vom Bieter getragen werden.

#### ZULÄSSIGE FREIFLÄCHEN

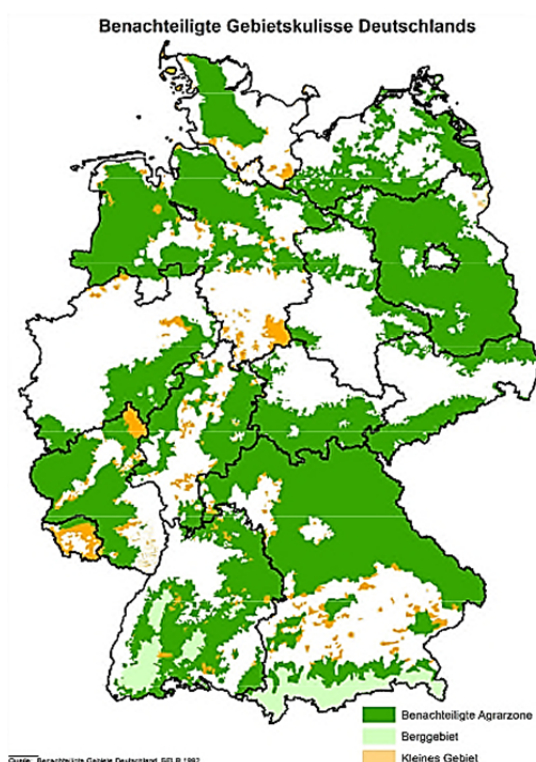
Für das Jahr 2015 entspricht die Flächenkulisse dem EEG 2014. Daher können auch künftig Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen und auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen (insg. 110 Meter) errichtet und gefördert werden. Zusätzlich

Überblick über Ausschreibungsverfahren:



QUELLE: BMWI, Stand 02/2015

werden 2016 und 2017 Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben freigegeben und weitere zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert. Mit dieser mengenmäßigen Begrenzung soll sichergestellt werden, dass keine uneingeschränkte Ausweitung der Inanspruchnahme von Acker- oder Naturschutzflächen entsteht.



QUELLE: BMWI, Stand 02/2015

Im Zuge dessen wurde auch die Maximalgröße eines Projekts auf 10 MW beschränkt. Um die Projekte möglichst großflächig zu verteilen, wurde die im EEG bestehende Regelung zur Anlagenzusammenfassung verschärft. Demnach gelten Anlagen, die im Umkreis von 4 km innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind, als eine Anlage. Die Größenbegrenzung von 10 MW gilt dann für die Summe der installierten Leistung aller Anlagen.

#### VERMARKTUNG DES GEFÖRDERTEN STROMS

Aufgrund der fehlenden Erfahrungen im Bereich der Ausschreibungen wurde ein Höchstwert festgelegt, der sich an der Förderhöhe für große Photovoltaik-Dachanlagen nach §51 EEG orientiert. Die Festlegung eines Höchstwerts soll

die Förderkosten der Ausschreibungen deckeln. Der Fördersatz ist – nach dem bestehenden EEG – degressiv ausgestaltet. Die Förderdauer beträgt 20 Jahre. Beginn des Förderzeitraums ist grundsätzlich der Tag der Bekanntgabe der Ausstellung der Förderberechtigung gegenüber dem Anlagenbetreiber.

#### AUSBLICK

Die Freiflächenanlagenverordnung beschränkt sich rein auf Regelungen zur wettbewerblichen Bestimmung der Förderhöhe. Weiterführende Elemente des EEG gelten somit weiterhin; insbesondere die Sanktionen bei Pflichtverstößen nach § 25 EEG. Daher wird auch in Zukunft das EEG ein wichtiger Bestandteil der Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen sein.

#### FAZIT

Mit der Verordnung wurde die Rechtsgrundlage für den Start der Pilotausschreibungen geschaffen und der bereits im EEG 2014 eingeschlagene Weg konsequent weitergeführt. In einem zweiten Schritt, ab 2017, soll die finanzielle Förderung grundsätzlich auch für andere erneuerbare Energien auf Ausschreibungen umgestellt werden.

#### NÜTZLICHE VERWEISE:

- [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)
- [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)
- Faktenpapier der Energieagentur zur Novelle des EEG abrufbar unter: [www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

#### SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema
- Fachvorträge
- Veranstaltungen

#### ANSPRECHPARTNERIN:

[katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de](mailto:katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de)  
Tel.: 0631 – 205 75 7157  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)